



Stellungnahme zur Novelle der Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung - DüV)

Stand: 30.01.2015

Die intensive Agrarwirtschaft in Deutschland verursacht seit Jahrzehnten erhebliche Düngeüberschüsse. Das Ziel, den Düngemiteleinsatz in der Landwirtschaft auf ein umweltverträgliches Maß zurückzuführen und dabei Wirtschaftsdünger wieder als wertvollen Nährstofflieferanten zu begreifen, wurde bislang nicht erreicht. Im Gegenteil: In vielen Regionen ist der Stickstoffüberschuss in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Ein Teil der Überschüsse gelangt in Luft und Wasser – und belastet unter anderem das Grundwasser, die Hauptquelle unseres Trinkwassers. Die Novelle der Düngeverordnung bietet daher die Chance, die Überdüngung wirksam zu reduzieren und die Belastungen für Boden, Wasser, Luft und Biodiversität deutlich zu begrenzen.

Vor diesem Hintergrund begrüßen die unterzeichnenden Verbände im vorliegenden Entwurf zur Neufassung der Verordnung folgende Ansatzpunkte für eine umweltverträglichere Düngepolitik:

- Die Begrenzung der **Phosphatdüngung** bei sehr hoch versorgten Böden (§3 (7)),
- die vollständige Einbeziehung von **Gärresten** in die Ausbringungsobergrenze von 170 kg Stickstoff je Hektar (§6 (3)),
- die Reduzierung der Obergrenze für **Stickstoff-Bilanzüberschüsse** auf 60 bzw. 50 kg N/ha (§9 (2)),
- die Erhöhung der **Lagerkapazitäten** (§12 (2))
- die Schaffung einer **Länderermächtigung** zur Festschreibung zusätzlicher Beschränkungen in besonders mit Nitrat belasteten Gebieten (§13 (2)) sowie
- die Option auf eine Einführung der **Hoftorbilanz** durch Erweiterung der Zweckbestimmung des Düngegesetzes (§15 (2) DüV).

Dennoch sehen wir erhebliche Defizite im aktuellen Verordnungsentwurf, welche die Ziele der Nachhaltigkeits- und der Biodiversitätsstrategie, der Wasserrahmenrichtlinie sowie der Nitratrichtlinie und des Meeresschutzes grundlegend gefährden. Die unterzeichnenden Verbände appellieren daher an Bund und Länder, anspruchsvollere Ziele zur Reduzierung der Überdüngung zu vereinbaren. Hierfür sind folgende **Änderungen** in der Düngeverordnung erforderlich:

1. Einführung einer vollständigen Hoftorbilanz für alle Betriebe

Die Verbände fordern die Einführung einer vollständigen Hoftorbilanz (Brutto-Hoftorbilanz) für alle Betriebe zum nächstmöglichen Zeitpunkt (§ 15(2)). Erfasst werden sollen darin alle Stoffströme von Stickstoff und Phosphor. Die Hoftorbilanz sollte für Agrarbetriebe, die sich als modern und effizient darstellen wollen, eine Selbstverständlichkeit sein. Viele Betriebe führen seit jeher eine Brutto-Hoftorbilanz, weil sich anhand der Bilanz die Effizienz des Einsatzes von Düngemitteln ablesen und gegebenenfalls Düngekosten einsparen lassen.

2. Sanktionierung bei Überdüngung

Die Düngeverordnung bleibt ein Papiertiger, solange ihr Vollzug nicht entscheidend verbessert wird. Dies wird besonders deutlich bei den Obergrenzen für Stickstoff-Bilanzüberschüsse (§9 (2)), die in vielen Regionen gravierend überschritten werden. Die Verbände fordern daher die Einführung einer bußgeldbewehrten Ordnungswidrigkeit in § 14, sofern ein Betrieb im dreijährigen Mittel den Kontrollwert (Grenzwert) von 60 bzw. 50 kg N/ha überschreitet.

In diesem Zusammenhang verweisen die Verbände auf die Forderung nach Einführung einer Abgabe auf Stickstoffüberschüsse, wie sie erst kürzlich vom Sachverständigenrat für Umweltfragen erhoben wurde.

3. Verzicht auf die Derogation für Biogasbetriebe und für Rinder haltende Betriebe

Die Regelung der bisherigen „Derogation“ für Grünland mit bis zu 230 kg N/ha aus tierischen Ausscheidungen hat zu erheblichen Stickstoffverlusten, einer massiven Eutrophierung und einer ökologischen Entwertung des Grünlands geführt. Vielschüriges Grünland mit maximalen Stickstoffgaben und regelmäßiger Narbenerneuerung ist botanisch völlig verarmt. Die Derogation wurde aufgrund ihrer negativen Effekte auch von Seiten der Europäischen Kommission wiederholt in Frage gestellt. Vor diesem Hintergrund fordern die unterzeichnenden Verbände, dass die allgemeine Derogationsregelung (§6 (4)) nicht wieder zugelassen und die Biogas-Derogation (§6 (5)) allenfalls auf Ackerstandorte beschränkt wird.

4. Ergänzung der Länderermächtigung um reduzierte Ausbringungsobergrenzen

Die Verbände begrüßen die Schaffung einer Länderermächtigung für zusätzliche Beschränkungen in nitratsensiblen Gebieten (§13 (2)). Die im Verordnungsentwurf aufgeführten Vorschriften sind jedoch nicht geeignet, um die Nitratbelastung nachhaltig zu reduzieren. Die Verbände fordern daher, die Länderermächtigung um die Einführung einer reduzierten Ausbringungsobergrenze von 130 kg N/ha pro Jahr zu ergänzen.

5. Einrichtung einer Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer Dünger-Verbringungsverordnung

Der Einführung eines bundeseinheitlichen Düngekatasters und verschiedener Meldeverordnungen (Dünge-Transportdatenbank in Verbindung mit einer DüngeverbringungsVO) nach dem Vorbild Niedersachsens kommt eine zentrale Bedeutung zu. Nur über die Vernetzung dieser Daten mit den einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzen könnte eine wirksame Kontrolle der Vorgaben der DüV gewährleistet werden. Kontrollen sollten vor allem dort durchgeführt werden, wo es Umweltprobleme aufgrund von Nährstoffüberschüssen gibt (neu in die Verordnung aufzunehmen).

6. Erhöhung der Mindestabstände zu Gewässern

Der oberflächliche Eintrag von Düngemitteln in Gewässer durch Abschwemmung und Abdrift belastet die Gewässer weiterhin in alarmierendem Maße. Eine Abstandsregelung für die Ausbringung von Düngern von mindestens fünf Metern, auf erosionsgefährdeten Standorten zehn Metern, ist daher notwendig (§5 (2)).

7. Vermeidung einer Verschlechterung der Weidehaltung

In Anlage 2 DüV wurden die anzurechnenden Mindestwerte in Prozent der Ausscheidungen der Rinder bei Weidehaltung auf die max. zulässige N-Zufuhr von 170 kg/ha aus organischen Nährstoffträgern von 25% (alt) auf 60% (neu) deutlich verändert. Dies führt zu einer Schlechterstellung der Weidehaltung im neuen Verordnungsentwurf.

Durch die vorgesehene höhere Mindestanrechnung wird die Attraktivität der Weidehaltung vermindert. Die Wechselwirkung der höheren Mindestanrechnung bei Weidehaltung mit der höheren Rentabilität der Stallhaltung verstärkt den wirtschaftlichen Vorteil der Stallhaltung zusätzlich, der Gülleanfall bei Stallhaltung und die entsprechenden Probleme würden zunehmen. Damit wird gerade die Weidehaltung als tiergerechteste Form der Rinderhaltung benachteiligt. Dies wirkt auch den Bestrebungen um eine Verbesserung des Tierwohls entgegen.

8. Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für Festmistwirtschaft

Festmist stellt eine wünschenswerte Form der Düngung dar, weil sie multifunktional dem Tierschutz, der nachhaltigen Nährstoffversorgung der Pflanzen und gleichzeitig dem Humusaufbau und der Pflege der Bodenfruchtbarkeit dienen kann. Während geschlossene Stallsysteme mit Gülle bei Durchschnittstemperaturen von 16 bis 22 Grad Celsius betrieben werden und hohe Emissionen aufweisen, emittieren Tierhaltungen im Außenklima wie Weide- bzw. Offenstallhaltung mit Festmist in der Regel weniger Stickstoff aufgrund der niedrigeren Durchschnittstemperaturen. Zudem liegt der Stickstoff im Mist in stabileren Verbindungen vor, so dass Gewässer, Klima und Anwohner geschont werden.

Daher ist es aus Umweltsicht ein besonderes Anliegen, Betrieben, die mit Festmist arbeiten, günstige Rahmenbedingungen zu schaffen und bürokratische Hürden zu reduzieren. Dies gilt ausdrücklich nicht für Betriebe mit Geflügeltrockenkot und getrocknete Formen von Gülle oder Biogassubstrat.

Kontakt:

Florian Schöne, NABU-Agrarexperte, Tel.: 030-284984-1615, florian.schoene@NABU.de;
Liselotte Unseld, DNR-Generalsekretärin, Tel.: 030-6781775-99, liselotte.unseld@dnr.de;
Martin Hofstetter, Greenpeace-Agrarexperte, Tel.: 030-308899-35; Martin.Hofstetter@greenpeace.de; Michael Bender, Leiter der Bundeskontaktstelle Wasser der Grünen Liga, Tel.: 030-40393530, wasser@grueneliga.de; Matthias Meissner, WWF-Agrarexperte, Tel.: 030-308742-50, matthias.meissner@wwf.de